



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Erhaltung der Denkmäler.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Firmen bezeichnen, und der Richter würde, soweit Meldungspflichtige vorhanden sind, sie unter Androhung von Ordnungsstrafen zur Meldung anhalten, soweit solche nicht vorhanden sind, von Amtswegen den Eintrag bez. die Löschung vollziehen. Das Handelsregister würde alljährlich berichtet werden und dann ein getreues Verzeichnis der vorhandenen Firmen, ihrer Inhaber, der erteilten Prokuren u. s. w. geben. Daß nur ein solches seinen Zweck erfüllen kann, ist klar. Bei den verschiedenartigen Folgen, welche gesetzlich an die Eintragung in das Firmenregister geknüpft sind, ist eine baldige Regelung der Frage durchaus wünschenswert, ganz abgesehen davon, daß es im höchsten Grade mißlich und unwürdig ist, wenn ein öffentliches, von den Gerichten geführtes Buch notorisch eine Anzahl von Einträgen enthält, die unrichtig sind und den Thatsachen nicht entsprechen.

Darmstadt.

Karl Meißel.



## Die Erhaltung der Denkmäler.



Unter den Aufgaben, welche die moderne Kultur und die fortschreitende Entwicklung des nationalen Gedankens dem Staate aufgebürdet hat, nimmt die Sorge für die Erhaltung der Denkmäler eine, wenn auch nicht besonders hervorstechende, so doch nicht unwichtige Stellung ein. Während früher vor allem der Wunsch lebendig war, die Sammlungen zu vermehren oder gar Schätze aufzuhäufen, ist man in unsrer Zeit immermehr zu der Einsicht gekommen, welche hohe Kulturbedeutung die Denkmäler und historischen Kunstgegenstände besitzen. Die Ausbreitung der anthropologischen Gesellschaften, der archäologischen und geschichtlichen Vereine beweist, daß das Volk selber sich des Zusammenhanges der Entwicklungs-geschichte mit den erhaltenen Resten einer früheren Epoche bewußt geworden ist. Umso mehr ist es daher Aufgabe der leitenden Kreise, diese Bestrebungen durch eine umfassende Gesetzgebung zu unterstützen und in die für die Gesamtheit nützlichsten Wege zu leiten. Daß in den einzelnen Kulturstaaten diese Regelung je nach dem Stande der Kultur und den Machtvollkommenheiten der Regierung zu verschiedenen Zeiten eintreten mußte, ist eine selbstverständliche Sache, obgleich es immerhin Verwunderung erregen muß, wenn man sieht, wie nachlässig manche sonst hochstehende Länder in dieser Hinsicht verfahren sind.

Ein soeben erschienenen, im Auftrage des preussischen Kultusministers nach amtlichen Quellen hergestelltes Werk: Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart von A. v. Wuffow, Geheimem Oberregierungsrat (Berlin, Verlag von Karl Heymann) giebt nun eine aktenmäßige Darstellung des Verlaufes der auf die Erhaltung der historischen Kunstgegenstände gerichteten Bewegung in den verschiedenen Ländern, sowie im Anhange eine Zusammenstellung der bedeutendsten einschlägigen Gesetzesbestimmungen und statistischen Daten. Das Werk, welches nicht nur die europäischen Länder, sondern auch in kurzen Zügen die asiatischen und amerikanischen Staaten behandelt, ist die Frucht mühsamster Arbeit, die in den Fällen, wo es sich um die Benutzung der mit Hilfe diplomatischer Verwendung erlangten ausländischen Bestimmungen handelte, noch durch die sprachlichen Hindernisse erschwert wurde. Da das Werk der Natur der Sache nach einen streng juristisch-wissenschaftlichen Charakter trägt, so dürfte es wohl am Platze sein, dem größern Publikum die aus der Arbeit des Herrn von Wuffow gewonnenen Resultate kurz und übersichtlich vorzuführen.

Im deutschen Reiche ist die Erhaltung der Denkmäler Pflicht der Einzelstaaten. Demgemäß weist das Werk eine nach den einzelnen Gebieten getrennte Darstellung auf, die selbstverständlich Preußen besonders eingehend behandelt. Will man für ganz Deutschland — und zugleich für manche andern europäischen Staaten — ein gemeinsames Charakteristikum haben, so ist es dies: In der nach den großen Kriegswirren zu Anfang dieses Jahrhunderts folgenden Ruhezeit der zwanziger und dreißiger Jahre beginnen die Regierungen der Frage der Erhaltung der Denkmäler näher zu treten; das im Publikum erwachte Interesse und die fortschreitende Kunstbildung macht in den vierziger und fünfziger Jahren weitere Bestimmungen notwendig, bis endlich in der Neuzeit eine abschließende Gesetzgebung erfolgt, bez. in Aussicht genommen ist. Daß die Vereinsthätigkeit besonders erfolgreich gewesen und auch auf die Gesetzgebung mit Glück eingewirkt hat, wurde bereits bemerkt, in Preußen bestehen nicht weniger als 122 Vereine. In einzelnen Gebieten reicht sogar die Vereinsthätigkeit allein aus.

In Preußen hat besonders Schinkel für den Erlaß eines Spezialgesetzes gewirkt; in einem Schriftstück vom 17. August 1815 führte er mehrere flagrante Fälle von Verschleppung und Veräußerung beweglicher Denkmäler, besonders Kirchenfenster, Reliquienkästen u. s. w., an, und ein Jahr später wiederholte er seine Klagen über den „schmutzigen Handel.“ Dieselben verstummten auch in den folgenden Jahrzehnten nicht, bewährte Männer wie Rügler, von Quast, Stüler, von Thiele u. u. erörterten wiederholt die Notwendigkeit einer umfassenden Gesetzgebung. Eine solche ist nun zwar erst allmählich entstanden, jedoch zeigte sich die Regierung von vornherein bereit, nach Kräften für den Schutz der Denkmäler einzutreten. Von besondrer Bedeutung war dabei die Einsetzung eines Konservators im Jahre 1843; das Amt wurde dem verdienstvollen von Quast

übergeben, der es zur allgemeinsten Zufriedenheit bis 1877 verwaltete. Nach seinem Tode wurde die Stellung insofern verändert, als bei der Neubefetzung im April 1882 durch Herrn von Dehn-Rothsfelder dieser zum vortragenden Rat im Kultusministerium ernannt und somit der Geschäftsgang vereinfacht wurde. Bemerkenswert ist, daß außerdem noch Provinzialkonservatoren vorhanden sind, so in Hannover Studienrat Müller, in Schleswig-Holstein Prof. Dr. Handemann, in Wiesbaden Oberst von Cohausen. Weniger nutzbringend war anfangs die Einsetzung einer Kommission, die ihr Augenmerk außer auf Erledigung der laufenden Angelegenheiten besonders auf die Aufnahme eines Inventars und Errichtung eines Archivs richten sollte. Diese Kommission hatte nur kurzes Leben, die erste Sitzung fand am 25. Februar 1853, die zweite und letzte am 7. Dezember desselben Jahres statt, die Institution schloß ein, aus Mangel an Fonds. Trotz dieses Mißerfolges ist mit der Inventarisierung ein Anfang gemacht worden, die Angelegenheit, welche wiederholt zur Sprache gebracht wurde, erhielt in den siebziger Jahren neue Förderung. Augenblicklich sind die Arbeiten im vollen Gange und werden hoffentlich bald zum Abschluß gebracht werden. Gleichermassen ist die Bildung eines Archivs nicht außer Acht gelassen worden, die bisher gesammelten Aufnahmen u. s. w. befinden sich im Bureau des Kultusministeriums. Auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen, betreffend die Erhaltung der Denkmäler, Kirchen, alten Stadtmauern und Thore, die Ablieferung der Grundstücke, die Einrichtung von Museen u. s. w. hier näher einzugehen, ist überflüssig; die mit der Zeit praktisch gewordenen Aufgaben nötigten die Regierung und die Volksvertretung, schrittweise ihre Vorkehrungen zu treffen, sodaß Preußen augenblicklich sich einer brauchbaren und ausreichenden Gesetzgebung in diesen Dingen erfreut. Allgemein interessiren dürfte noch die Angabe der auf Erhaltung der Denkmäler verwandten Geldmittel: dieselben finden sich — da ein besondrer Fonds nicht ausgeworfen ist — theils in dem allgemeinen Bauunterhaltungsfonds mit 215 222 Mark für 1878, theils in gewissen, auf bestimmte Gegenstände bezüglichen Etatspositionen mit 45 485 Mark im Durchschnitt der letzten vierzehn Jahre, theils in den einmaligen Bewilligungen aus der Staatskasse mit 218 300 Mark, theils — und dies dürfte das Belangreichste sein — in den Etats der Provinzial- und Kreisverbände mit jährlich 413 550 Mark. Außerdem sind noch gewisse Positionen in betracht zu ziehen, die sich auf die Unterhaltung der Museen, Bibliotheken, Sammlungen u. s. w. erstrecken. In betracht kommen hierbei namentlich das Hohenzollernmuseum, die Ruhmeshalle, das Postmuseum, das Museum der anthropologischen Gesellschaft u. a. m.

In Baiern trat man der Frage der Erhaltung der Denkmäler erst im Jahre 1848 näher, nachdem allerdings schon 1835 die Akademie und die verschiedenen Vereine mit der Beaufsichtigung — jedoch ohne administrative Machtbefugnisse — betraut worden waren. Die 1843 erlassenen Maßregeln bezogen sich jedoch nur auf plastische Denkmäler, weshalb 1868 eine besondre

Kommission eingesetzt wurde, die sich den weitergehenden Aufgaben der Erhaltung, Erforschung, Inventarisierung u. s. w. widmen sollte. Die gleichfalls beabsichtigten Publikationen sind bisher aus Mangel an Fonds unterblieben. Für einzelne Restaurationen sind dagegen bedeutende Summen bewilligt worden.

In Sachsen ist es einem Vereine, dem der König, die Prinzen, viele Beamten, Künstler und andre angehören, gelungen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, sodaß weder die Gesetzgebung noch die Verwaltung zum Eingreifen genötigt war. In Württemberg ist auf dem Verwaltungswege viel erreicht worden. Auch ein Konservatorium hat gute Dienste geleistet; so ist z. B. das Inventar für einige Bezirke festgestellt worden. Die im Jahre 1862 errichtete Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmäler erfreut sich eines regen Interesses. Die Gesetzgebung des Großherzogtums Baden weist bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts Schutzbestimmungen auf; ferner bildeten die Sammlungen zu Mannheim, Baden, Karlsruhe natürliche Mittelpunkte der Vereinsthätigkeit. Auch in Baden existierte das Amt eines Konservators. Neuerdings ist eine umfassende Regelung der gesetzlichen Bestimmungen geplant, was angesichts des im Lande sich kundgebenden regen Eifers beste Früchte tragen dürfte.

In den übrigen deutschen Staaten sind ähnliche Bestrebungen und Resultate zu verzeichnen. Neben der Gesetzgebung ist es das Interesse des Landesherrn oder der Vereine, welches der Denkmälererhaltung am meisten zu gute kommt. Eine Inventarisierung ist allerorten angestrebt und teilweise bereits durchgeführt. Auch in den Reichslanden Elsaß-Lothringen, wo noch die Gesetze der französischen Regierung maßgebend sind, macht sich ein erfreuliches Interesse geltend. Ein allgemeines Landesmuseum ist neuerdings in Aussicht genommen.

Die Fürsorge der österreichisch-ungarischen Regierung für die Erhaltung der Kunstwerke begann mit dem 1818 erlassenen Verbote der Ausfuhr nationaler Kunstgegenstände. Dieser Schutz der beweglichen Denkmäler wurde 1850 auf die Bauwerke ausgedehnt, indem eine Zentralkommission in Wien errichtet und in den Kronländern Konservatoren angestellt wurden. Eine Reorganisation dieses Systems fand 1873 statt; das neue Statut der k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale giebt äußerst umfassende und genaue Bestimmungen. Die Zentralkommission zerfällt in drei Sektionen, denen 1. die Gegenstände der prähistorischen Zeit und der antiken Künste, 2. die Gegenstände der Architektur, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste aus der Zeit des Mittelalters und der folgenden Zeit bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts und 3. die historischen Denkmäler verschiedener Art, Handschriften, Dokumente u. s. w. zur Fürsorge überwiesen sind. Wichtig ist, daß die Ämter fast durchweg Ehrenämter sind. Die Inventarisierung nebst Anfertigung einer Kunsttopographie schreitet rüstig vorwärts. In Ungarn ist für den Schutz der unbeweglichen Denkmäler in durchgreifender

Weise gesorgt, da ein Gesetz von 1881 dieselben schützt und dem Unterrichtsministerium die Sorge für die Erhaltung überträgt. Für größere Kirchenbauten werden alljährlich ziemlich bedeutende Summen ausgegeben.

Von den übrigen europäischen Staaten interessiert Dänemark durch seine tüchtige Gesetzgebung und das Interesse, welches das Volk den Arbeiten entgegenbringt. Das Museum der nordischen Altertümer birgt große Schätze, es umfaßt in 50 000 Gegenständen die Denkmäler der heidnischen Zeit bis zum Jahre 1030, dann die der Periode der Herrschaft der katholischen Religion bis zum Jahre 1536 und schließt ab mit den Gegenständen aus der Zeit bis zur Errichtung der absoluten königlichen Macht im Jahre 1660. Die gesetzlichen Bestimmungen datiren zum Teil schon aus dem vorigen Jahrhundert, konnten aber erst zur vollen Entfaltung kommen, als 1807 eine Kommission und 1849 ein Konservator eingesetzt worden war. Im Jahre 1873 wurde eine Enquete veranstaltet, die den Erfolg hatte, daß seitdem mehr als 500 Steingräber, Burgwälle, Grabhügel u. s. w. in den Schutz des Staates gestellt worden sind. In Schweden machten sich vielleicht am frühesten gesetzliche Maßnahmen geltend; wir finden schon unter König Gustav II. Adolf 1611—1632 die Bestellung etlicher Gelehrten zu „Antiquaren,“ dergleichen unter der Regierung der spätern Herrscher eingehende Bestimmungen über Funde, Erhaltung der Denkmäler, Schutz der Kirchen u. s. w. Neuere Gesetze von 1814 und 1867 haben einen durchgreifenden Erfolg gehabt. Die Erinnerung an die Zeit des schwedischen Waffenruhmes hat wohl vor allem viel dazu beigetragen, den Eifer der Bevölkerung zu erwecken. Augenblicklich liegt die Erhaltung der Denkmäler der 1753 gestifteten Akademie der schönen Wissenschaften ob, zu deren Mitgliedern auch der selbständige Reichsantiquar gehört. Eine archäologisch-historische Sammlung dient als Mittelpunkt der Bestrebungen. In Norwegen ist die Gesetzgebung weniger ausgebildet, ein Verein, der in Christiania seinen Sitz hat, trifft die notwendigen Maßregeln.

Was frühe gesetzliche Schutzbestimmungen betrifft, so steht Italien unbedingt voran. Die große Zahl der vorhandenen Schätze, das Zusammenströmen reicher und kauflustiger Fremden, der Kunstsinne vieler Herrscher — alles kam zusammen, um auf die Gesetzgebung einzuwirken. Besonders wichtig waren die Bestimmungen über den Handel beweglicher Denkmäler, Bilder, Marmorarbeiten und dergleichen; ihre Ausfuhr wurde untersagt oder von gewissen Rücksichten und Bedingungen abhängig gemacht. Auch das moderne Italien ging rüstig voran; es knüpfte an die vom Kardinal Pecca im Kirchenstaat 1820 erlassenen Vorschriften an und brachte 1871/72 ein Gesetz ein, das bis jetzt jedoch nur vom Senat angenommen worden ist. Jedenfalls ist der Schutz gegenwärtig auch so ein ausreichender.

Sehr instruktiv sind die in Belgien getroffenen Maßnahmen. Hier war bei der Kleinheit des Landes keine Zentralisierung nötig; es galt daher nur die

Thätigkeit der einzelnen Behörden zu unterstützen und eine wirksame Kontrolle einzuführen. Eine im Jahre 1835 geschaffene Kommission sorgt in dieser Hinsicht aufs beste.

In Frankreich findet eine Trennung der Arbeit zwischen der Commission des Monuments historiques und dem Comité des arts et monuments statt. Erstere sorgt mehr für die praktischen, letzteres für die wissenschaftlichen Bedürfnisse. Ein Inventar ist bereits 1862 hergestellt worden; es enthielt damals mehr als zweitausend Monumente, wurde dann 1875 noch einmal revidirt veröffentlicht, ist aber auch heute noch nicht völlig abgeschlossen. Welche Mittel Frankreich für die Erhaltung seiner Denkmäler ausgiebt, sieht man am besten aus der Thatfache, daß dieselben von 80000 Franks im Jahre 1831 auf 1500000 Franks im Jahre 1882 gestiegen sind. Außerdem kostet die Erhaltung der Kathedralen und Diözesengebäude jährlich etatzmäßig zweieinhalb Millionen Franks. Von weiteren Leistungen sei die Schaffung des herrlichen Museums von Cluny zu Paris, sowie die Errichtung eines Archivs und die Anfertigung einer kunsttopographischen Karte genannt. Der praktische Sinn der Franzosen hat es aber auch verstanden, die aufgewandten Summen für das Kunstgewerbe nutzbar zu machen; von Bussow teilt darüber folgendes mit: „Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten werden zum Teil in Mittelstädten, oft fern von den Zentren des die Kunst und die Wissenschaften umfassenden öffentlichen Lebens ausgeführt. Die lokalen Handwerker werden, wie es in der Natur der Sache liegt, bei diesen Arbeiten beteiligt, und da die Art der Ausführung dem Steinmetz, dem Schlosser, dem Tischler u. s. w. vorgeschrieben werden muß, so wird gleichzeitig eine gute und richtige Geschmacksrichtung verbreitet. Diese Ausbildung des Kunsthandwerks und des Geschmacks in kleinen und Mittelstädten wird dadurch erheblich unterstützt, daß die Ausgaben für die Restaurationsarbeiten nach angestellten Berechnungen mit sechzig Prozent auf die Deckung des Lohnes für die Arbeiten jeglicher Art und nur mit vierzig Prozent auf die Beschaffung der zu verarbeitenden Materialien fallen.“ Zu bemerken ist noch, daß ein abgerundetes Spezialgesetz von der französischen Regierung geplant wird, welches die noch vorhandenen Lücken gleichfalls ausfüllen soll.

In Griechenland wurde gleich nach dem Eintritt der Selbständigkeit ein vom Mai 1834 datirtes umfangreiches Gesetz erlassen, das die Erhaltung der Denkmäler vorschreibt. Dank einer guten Inventarisirung und scharfen Bestimmungen über die dem Privateigentümer obliegenden Verpflichtungen, ist die Sorge für die Kunstgegenstände Gegenstand allgemeinen Interesses geworden; jede Besitzveränderung ist anzuzeigen, und bei Funden hat der Staat einen auf die Hälfte bemessenen Anteil, sowie das Vorkaufsrecht für das Zentralstaatsmuseum in Athen. Weniger erfreulich ist in Spanien und Portugal, in der Schweiz, in der Türkei und in Holland gesorgt. Holland kennt sogar noch gar

keine gesetzlichen Bestimmungen, während in den übrigen genannten Staaten die Gesetzgebung noch ziemlich jungen Datums ist. Dasselbe gilt von England. Zwar brachte Sir John Lubbock schon 1873 einen Gesetzentwurf ein, der dann abgeändert wurde, aber die Publikation der Ancient Monuments Protection Act erfolgte erst 1882. Dieselbe bezieht sich dabei nur auf 68 bestimmt aufgeführte Denkmäler, denen jedoch noch in Zukunft andre hinzugefügt werden können. Damit das Gesetz zudem in Wirksamkeit treten könne, muß vorher der Eigentümer die durch dasselbe geschaffenen Commissioners of Works zu Hütern des in Rede stehenden Denkmals eingesetzt haben. In diesen Bestimmungen spiegelt sich die Behutsamkeit ab, mit der die Engländer Eingriffe in das Privateigentum unternehmen.

Von der Gesetzgebung außereuropäischer Staaten dürfte am meisten diejenige Ägyptens interessiren. Ein vom 15. Juni 1883 datirtes Gesetz erklärt nicht nur das Museum ägyptischer Altertümer von Bulag für Staatseigentum, sondern dehnt diese Vorschrift auch auf alle zukünftigen Sammlungen aus. Seit dem Jahre 1881 wirkt ein Konservationskomitee, das bisher namentlich den arabischen Denkmälern seine Aufmerksamkeit zugewandt hat.

Von den amerikanischen Staaten kennt nur Mexiko ein Verbot der Ausfuhr von Altertümern. Brasilien, die Vereinigten Staaten u. j. w. haben nur Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Monumente erlassen.

Eigentümlich ist der Unterschied zwischen China und Japan. Während ersteres Land keine Denkmäler und keine Museen besitzt, somit auch eine darauf bezügliche Gesetzgebung entbehren kann, ist Japan reich an Kunstschätzen und Altertümern, die aber von der Bevölkerung eifrig in Schutz genommen werden, sodaß die Regierung nur wenig zu sorgen hat. Trotzdem findet sich eine Reihe ziemlich eingehender Verordnungen vor, die alle vorkommenden Fälle regeln. Die jüngste Maßregel stammt vom Jahre 1881, die älteste datirt schon zehn Jahre zurück.

Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, steht Deutschland im Punkte der Denkmälererhaltung mit in erster Linie, und Regierungen, Vereine und Private sind in gleicher Weise bemüht, unserm Vaterlande diese Stellung auch in Zukunft zu bewahren.

